



Merkblatt 10

ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie wird von der Bayerischen Versorgungskammer - einer Behörde des Freistaates Bayern - verwaltet und vertreten.

Die Vddb ist eine berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe, den an deutschen Theatern abhängig beschäftigten Bühnenangehörigen im Wege der Pflichtversicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Ihr Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

1. Mitgliedschaft

1.1 Voraussetzungen

Mitglied der Vddb ist jeder Rechtsträger eines Theaters (Theaterunternehmer). Theaterunternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die zum Zwecke eigener öffentlicher Theateraufführungen einen oder mehrere Bühnenangehörige beschäftigt, die überwiegend künstlerisch tätig sind. Eine die Pflichtmitgliedschaft auslösende Theateraufführung ist in der Regel die inszenierte Darbietung einer oder mehrerer erzählter Handlungen oder Geschehensabläufe als sprachliches, musikalisches oder choreographisches Bühnenwerk durch ein Rollenspiel der Darsteller in Gegenwart von Zuschauern. Der Theaterbetrieb muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen entsteht die Mitgliedschaft automatisch, es handelt sich um eine **gesetzliche Pflichtmitgliedschaft**.

1.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, in dem das Theater seine Tätigkeit - dazu gehört auch eine Probenarbeit - aufnimmt.

Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, in dem eine der in Nr. 1.1 genannten Voraussetzungen wegfällt, insbesondere wenn das Theater seinen Betrieb einstellt. Wechselt der Rechtsträger eines Theaters (z. B. das von Herrn X betriebene Theater wird von einer GmbH übernommen), endet die Mitgliedschaft des bisherigen Rechtsträgers und der neue Rechtsträger wird Mitglied.

1.3 Anzeige der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied muss sich spätestens bei Beginn seiner Tätigkeit bei der Vddb anmelden. Das dafür vorgesehene Meldeblatt A wird der Vddb auf Anforderung gerne zugesandt und findet sich auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Mitgliedschaft-Formulare“. Auch eine Änderung der Rechtsträgerschaft oder die Betriebseinstellung ist anzuzeigen.

1.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung der Versicherung mitzuwirken. Sie unterrichten die Bühnenangehörigen über die Versicherung und melden sie bei der Vddb an. Ferner obliegt ihnen insbesondere die Berechnung, Einzahlung und Abrechnung der Beiträge sowie die Abrechnung und Entrichtung der Altersversorgungsabgabe (vgl. Nrn. 3 und 8).

1.5 Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind

- a) die gelegentlichen Theaterunternehmer, die bis zu sechs Einzelaufführungen in einer Spielzeit oder in einem Geschäftsjahr veranstalten, und
- b) die untypischen Theaterunternehmer, die überwiegend in einem theaterfremden Rahmen eingebundene Aufführungen veranstalten (z. B. Vergnügungspark).

2. Versicherung

2.1 Voraussetzungen

Ein Versicherungsverhältnis entsteht in der Regel durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (Pflichtversicherung). Unter besonderen Voraussetzungen sind freiwillige Versicherungen möglich.

Pflichtversichert sind grundsätzlich **alle** bei einem Mitglied **beschäftigten** Bühnenangehörigen, die gegen Entgelt **eine künstlerische oder überwiegend künstlerische Tätigkeit** ausüben. Eine nähere Beschreibung der künstlerischen Tätigkeiten enthält die Vollzugsvorschrift zu § 17 der Satzung (siehe auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Wir über uns - Rechtsgrundlagen“).

Die Versicherung tritt frühestens am Ersten des Monats ein, in dem der Bühnenangehörige das **17. Lebensjahr** vollendet. Hat er bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das **60. Lebensjahr vollendet zuzüglich der Anzahl der Monate, um die sich die Regelaltersgrenze erhöht**, ist er nur versichert, wenn er zusammen mit den früheren Versicherungszeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (Näheres hierzu siehe Merkblatt 30) 36 Beitragsmonate nach dem 31. Dezember 2017, 60 Beitragsmonate nach dem 31. Dezember 2000 oder insgesamt 120 Beitragsmonate erlangen kann. Die entsprechenden Versicherungszeiten können auch im Wege der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten mit der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch Anerkennung von Versicherungszeiten bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse erfüllt werden.

2.2 Art und Dauer der Beschäftigung; Staatsangehörigkeit

Die Versicherung tritt unabhängig von der Dauer der Beschäftigung ein. Auch eine kurzzeitige Beschäftigung auf Grund eines **Gastspielvertrages** (vgl. Merkblatt 11) löst sie aus, unabhängig davon, ob ein Bühnenangehöriger auf Grund eines schriftlichen Vertrages oder einer mündlichen Vereinbarung tätig wird und ob er die Beschäftigung hauptberuflich oder nur nebenbei ausübt. Deshalb sind auch Schauspielschüler und Studenten versichert, sofern sie künstlerisch gegen Entgelt beschäftigt werden.

Sind Bühnenkünstler **ausnahmsweise** selbständig tätig, gilt das **Künstlersozialversicherungsgesetz** (KSVG). Eine selbständige Tätigkeit kann i. d. R. nur bei einem Gastspielvertrag eines Regisseurs oder Bühnen- oder Kostümbildners vorliegen. Die Weiterversicherung (vgl. Merkblatt 20) ist jedoch bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen möglich. Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger und Tänzer werden zur Ergänzung des ständigen Personals eingestellt. Sie sind grundsätzlich Beschäftigte und bei der Vddb zu versichern, soweit sie Probenverpflichtungen eingehen und zu mehr als insgesamt sieben Aufführungen und Proben einschließlich Einweisungsproben pro Inszenierung vertraglich verpflichtet sind (vgl. hierzu auch Merkblatt 11 Nr. 1).

Die Staatsangehörigkeit hat auf die Versicherung keinen Einfluss. Ausländische Bühnenangehörige haben die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche.

Bühnenangehörige, denen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusteht, können sich auf Antrag von der Pflichtversicherung befreien lassen.

2.3 Musiker und Kapellmeister

Musiker, die zur Begleitung eines Theaterstückes (Oper, Operette, Musical etc.) spielen, unterliegen nicht der Pflichtversicherung. Soweit das Orchester den Status eines Kulturorchesters hat, sind sie bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester pflichtversichert.

Sofern Bühnenmusiker in die künstlerische Darstellung eingebunden sind, gehören sie zu den Darstellern und unterliegen der Pflichtversicherung. Seit 1. Januar 2018 besteht für Bühnenmusiker, die nicht der Pflichtversicherung bei der Vddb unterliegen, die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (siehe Merkblätter 10b und 10c).

Kapellmeister und Dirigenten sind bei der Vddb pflichtversichert, wenn sie Operndienst versehen. Gastspielverpflichtete Dirigenten üben eine versicherungspflichtige (nicht selbständige) Tätigkeit aus, es sei denn, sie übernehmen die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes und/oder dirigieren nach dem jeweiligen Gastspielvertrag vorausehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte.

2.4 Beginn und Ende der Versicherung

Die Pflichtversicherung beginnt gleichzeitig mit dem Beschäftigungsverhältnis. Sie umfasst auch die Zeit der Proben und Vorproben. Sie endet, wenn der Bühnengehörige aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet oder wenn er trotz Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses keine Dienst- oder Krankenbezüge mehr erhält (siehe aber Nr. 3.5). Das Versicherungsverhältnis wird dann als beitragsfreie Versicherung fortgeführt, wenn sich der Bühnengehörige nicht (freiwillig) weiterversichert. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Bezug von Leistungen.

2.5 Anmeldung

Die Anmeldung des Versicherten ist nur bei seiner erstmaligen Versicherung erforderlich, damit die Versicherungsunterlagen erstellt werden können. Sie erfolgt mit dem Meldeblatt B, das der Vddb sofort nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu übersenden ist. Der Versicherte erhält einen Nummernausweis mit den erforderlichen Angaben über die Versicherung. Kann ein bereits Versicherter weder seinen Nummernausweis vorlegen noch seine Versicherungsnummer angeben, muss ebenfalls das Meldeblatt B eingesandt werden.

Ein Versicherter ist mit dem Meldeblatt B auch dann anzumelden, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Versicherung besteht. In solchen Fällen prüft die Verwaltung, ob die Voraussetzungen für die Versicherung gegeben sind.

Das Meldeblatt B findet sich auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Mitgliedschaft - Formulare“.

Ferner sind jede Namens- und Adressenänderung und jede Änderung der Berufsstellung eines Versicherten mitzuteilen, damit die Daten berichtigt werden können.

3. Beiträge

3.1 Allgemeines

Die Beiträge haben jeweils zur Hälfte das Mitglied (Arbeitgeberanteil) und der Versicherte (Arbeitnehmeranteil) zu tragen. Das Mitglied muss den Arbeitnehmeranteil laufend einbehalten; es haftet der Vddb für den Gesamtbeitrag. Die Beiträge sind monatlich aus dem beitragspflichtigen Diensteinkommen des Versicherten zu berechnen und müssen bis spätestens zum 10. des folgenden Monats überwiesen werden an die „Bayerische Versorgungskammer - Bühnenversorgung“ (**IBAN** DE40 7005 0000 0000 0247 14 und (**BIC**) BYLADEMMXXX (Konto Nr. 24714 bei der Bayern LB, München, BLZ 70050000). Wie die Beiträge abzurechnen sind, ist im Merkblatt 12 erläutert.

3.2 Höhe des Beitrags

Der monatliche Beitrag beträgt 9 % des beitragspflichtigen Diensteinkommens.

3.3 Beitragspflichtiges Diensteinkommen

Das Diensteinkommen, aus dem die Beiträge für die Versicherten monatlich zu berechnen sind, ist nur bis zur geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2020: 6.900 Euro) beitragspflichtig. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht der jeweils für die allgemeine Rentenversicherung geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Übersteigen die Bezüge diesen Betrag, ist monatlich die Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtiges Diensteinkommen zu berücksichtigen.

Die Bezüge, die zum beitragspflichtigen Diensteinkommen gehören, sind in der „Ersten Vollzugsvorschrift zur Berechnung des beitragspflichtigen Diensteinkommens - § 23 Abs. 1 - (VV Diensteinkommen)“ im Einzelnen aufgeführt.

Nachzahlungen sind auf die Zeiträume aufzuteilen, für die sie bestimmt sind. Einmalzahlungen (insbesondere die tarifvertragliche Zuwendung und die Vorauszahlung hierauf) sind im Monat ihrer Auszahlung bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

3.4 Gastspiele

Gibt ein Versicherter Gastspiele, während er bei einem Mitglied einen festen Anstellungsvertrag hat, oder ist er bei mehreren Mitgliedern gastspieltätig, gilt für die Beitragspflicht eine Sonderregelung, die im Merkblatt 11 näher erläutert ist.

3.5 Mutterschutzzeiten

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes werden anerkannt, wenn bei deren Beginn eine Versicherung durch ein Mitglied (Pflichtversicherung) bestand. Mutterschutzzeiten, denen eine (freiwillige) Weiterversicherung oder eine beitragsfreie Versicherung vorangeht, werden hingegen nicht versichert. Die Mutterschutzzeiten sind ab 1. Januar 2015 vom Arbeitgeber zu melden und werden automatisch versichert, Anträge der Versicherten sind nicht erforderlich. Die Berücksichtigung gesetzlicher Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2015 muss hingegen beantragt werden.

Informationen zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten finden sich auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Info-Blätter“.

3.6 Wehrdienst- und Freiwilligendienstleistende

Für den freiwilligen Wehrdienst gilt wie beim früheren Grundwehrdienst das Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) und der entsprechende Sonderkündigungsschutz, auf dessen Basis Wehrdienstleistende ihr Arbeitsverhältnis ruhen lassen können. Wird der freiwillige Wehrdienst während einer bestehenden Pflichtversicherung bei der Vddb angetreten, hat das Mitglied (der Arbeitgeber) für den bis zu 23-monatigen Zeitraum (6-monatiger freiwilliger Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monate freiwilliger Wehrdienst) die Pflichtbeiträge abzurechnen und zu entrichten, als würde das Beschäftigungsverhältnis nicht ruhen.

Nach dem Ende des Wehrdienstes kann der Arbeitgeber die Erstattung der Beiträge beantragen. Zuständig dafür im Auftrag des Bundesministeriums für Verteidigung ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Füllbachstraße 8, 40747 Düsseldorf.

Das gilt nicht bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, insoweit finden die Vorschriften des ArbPlSchG keine Anwendung, es besteht keine Beitragspflicht des Arbeitgebers.

Für den anstelle des Zivildienstes ab 1. Juli 2011 eingeführten Bundesfreiwilligendienst finden die Vorschriften des ArbPlSchG ebenfalls keine Anwendung. Es sind daher auch dann keine Pflichtbeiträge zur Vddb zu zahlen, wenn der Bundesfreiwilligendienst während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses bei einem Mitglied ausgeübt wird.

4. Zusatzbeiträge

Versicherte können für Monate, für die ein niedrigerer Pflichtbeitrag als der Höchstbeitrag entrichtet wird, einen freiwilligen Zusatzbeitrag zahlen. Der monatliche Höchstbeitrag beläuft sich auf 16 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (s. Nr. 3.3), das sind im Jahr 2020 (16 % aus 6.900 Euro =) 1.104 Euro im Monat.

Die Zusatzbeiträge sind bis spätestens 31. März des folgenden Jahres vom Versicherten unmittelbar bei der Vddb einzuzahlen. Der Versicherte kann die Verwaltung auch ermächtigen, die Zusatzbeiträge laufend von seinem Konto abzubuchen.

5. Förderung der Beiträge nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Förderung“)

Die Arbeitnehmeranteile der Beiträge sind im Sinne der §§ 10a und 82 ff. des Einkommensteuergesetzes - EStG - begünstigt. Das heißt, Versicherte können für diese Beiträge staatliche Zulagen erhalten und haben die Möglichkeit des Abzugs von Beiträgen als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 15 (bezüglich der Arbeitgeberanteile siehe Nr. 7 Steuern und Sozialversicherung).

6. Entgeltumwandlung

Jeder Versicherte, dessen Arbeitgeberanteil 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (2020: monatlich 552 Euro, jährlich 6.624 Euro) nicht übersteigt, kann zusätzlich steuerlich gefördert Beiträge im Weg der Entgeltumwandlung einzahlen (Umwandlungsbeitrag).

Bei der Ermittlung des steuerfreien Umwandlungsbeitrags ist zu beachten, dass der steuerfreie Höchstbetrag zunächst durch die Arbeitgeberanteile ausgeschöpft wird, die im ersten Dienstverhältnis gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerlich begünstigt sind.

tigt sind (siehe Nr. 7 Steuern und Sozialversicherung). Nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerfreien Höchstbetrag und den steuerlich begünstigten Arbeitgeberanteilen steht in Höhe von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2020: monatlich 276 Euro, jährlich 3.312 Euro) für die (steuerfreie) Entgeltumwandlung zur Verfügung. Über diesen Betrag hinaus geleistete Umwandlungsbeiträge müssen versteuert werden.

Zur praktischen Abwicklung der Entgeltumwandlung:

Die Entgeltumwandlung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer förmlich zu vereinbaren. Der Umwandlungsbeitrag wird vom Arbeitgeber vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers in Abzug gebracht, auf das in Punkt 3.1 genannte Konto der Vddb überwiesen und getrennt von den Pflichtbeiträgen abgerechnet. Weitere Informationen zur Entgeltumwandlung können dem Merkblatt 16 entnommen, ein Vereinbarungs- sowie ein Abrechnungsformular kann im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Mitgliedschaft - Formulare“ abgerufen oder direkt bei der Versorgungsanstalt angefordert werden.

7. Steuern und Sozialversicherung

Die Arbeitgeberanteile der Beiträge an die Vddb aus dem ersten Dienstverhältnis sind steuerfrei gestellt, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze, d. s. in 2020 jährlich (8 % x 81.550 Euro =) 6.524 Euro, nicht übersteigen (§ 3 Nr. 63 EStG). Die Steuerfreiheit wird ab 1. Januar 2005 arbeitgeberbezogen betrachtet. Dies bedeutet, dass ein Versicherter bei unterjährigem Wechsel seines (ersten) Dienstverhältnisses den Steuerfreibetrag mehr als einmal in Anspruch nehmen kann.

Die Arbeitgeberanteile sind nach § 3 Nr. 63 EStG immer steuerfrei, eine Wahlmöglichkeit des Versicherten besteht insoweit nicht.

Die Arbeitgeberbeiträge aus dem ersten Dienstverhältnis unterliegen ab dem 1. Januar 2002, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen, auch nicht der Sozialversicherungspflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Arbeitgeberanteile aus einem ersten Dienstverhältnis, die 8 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, und Arbeitgeberanteile aus weiteren Dienstverhältnissen sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung weiterhin lohnsteuerpflichtig. Nach § 14 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen diese Arbeitgeberanteile der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze übersteigen.

Die auf geförderten (d. s. die auf steuerfreien) Beiträgen und auf Zulagen beruhenden Anteile der Versorgungsleistungen sind künftig voll zu versteuern, sog. nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Versorgungsempfänger erhalten nach erstmaligem Bezug sowie nach einer Änderung (Dynamisierung) eine Mitteilung nach amtlichen Muster über die im Vorjahr bezogenen steuerpflichtigen Leistungen zur Vorlage beim Finanzamt.

8. Altersversorgungsabgabe

Zu den Beiträgen haben die Mitglieder als Sonderbeitrag die Altersversorgungsabgabe in Höhe von 0,10 Euro für jede ausgegebene Theatereintrittskarte zu entrichten. Das Merkblatt 13 enthält dazu nähere Ausführungen.

9. Datenschutz

Die Daten der Versicherten und Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Bitte erteilen Sie daher eine schriftliche Einwilligung, wenn Sie wünschen, dass Dritte (auch Ehegatten oder Kinder) Auskünfte über Ihr Versicherungsverhältnis erhalten. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Datenschutzrechtliche Information“. Bitte beachten Sie, dass es uns aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht gestattet ist, Auskünfte, die personenbezogene Daten enthalten, per E-Mail zu versenden.

Die für die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zuständigen Mitarbeiter der Bayerischen Versorgungskammer betreuen auch die Mitglieder und Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester.